

Datum: 17.04.2023

Publiziert von: Linde

Zitiervorschlag: Martin Hörschläger/Cornelia Pascher/Andreas Schmid, Etwaige

Verfassungswidrigkeit bei der Zuweisung der Obsorge für minderjährige Personen, iFamZ 2023, 76

Etwaige Verfassungswidrigkeit bei der Zuweisung der Obsorge für minderjährige Personen

Abstract

Das nationale Zivilrecht regelt die Zuweisung der Obsorge bei Verhinderung der Eltern in den §§ 178 ff und 204 ff ABGB. [§ 178 Abs 1 ABGB](#) normiert, dass in diesen Fällen primär Groß- oder Pflegeeltern(-teile) mit der Obsorge zu betrauen sind. Erst bei Verhinderung oder mangelnder Eignung soll auf andere geeignete Personen zurückgegriffen werden. Die Praxis hat bereits gezeigt, dass diese Regelung nicht immer geeignet ist, adäquate Lösungen für betroffene Kinder zu finden. Die rezente Entscheidung [2 Ob 42/22y \(FN ¹\)](#) spiegelt die Insuffizienz der genannten Norm wider, weshalb der OGH nun beim VfGH die Aufhebung von Bestimmungen des ABGB zur Zuweisung der Obsorge bei Verhinderung der Eltern beantragt hat. Dieser Beitrag beleuchtet die konkrete Entscheidung, die geltende Gesetzeslage mitsamt den sich ergebenden Problemen und liefert einen Ausblick sowie Lösungsansätze.

Text

I. Ausgangsfall

Im gegenständlichen Fall (FN ²) wurde den Eltern die Obsorge aufgrund prekärer Familienverhältnisse entzogen. Daher beantragte der KJHT, die Obsorge hinsichtlich eines Kindes einem **Pflegeelternpaar** zuzuweisen. Neben den ausgewählten und grundsätzlich geeigneten Pflegeeltern standen jedoch auch Urgroßeltern zur Verfügung, die sich ebenfalls zur Ausübung der Obsorge bereit erklärten. Im Verfahren wurde - nach Einholung eines Sachverständigengutachtens - festgestellt, dass die 66- bzw 68-jährigen **Urgroßeltern besser zur Ausübung der Obsorge geeignet** wären, da das Kind dort die besseren Entwicklungschancen habe. Die Vorinstanzen wiesen die Obsorge dennoch den Pflegeeltern zu, weil nach [§ 204 ABGB](#) **Pflege- bzw Großeltern** anderen Personen - und damit auch den Urgroßeltern - vorzuziehen seien.

II. Der "Stufenbau" der Obsorge in Österreich

Die Obsorge umfasst gem [§ 158 ABGB](#) die Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung minderjähriger Personen. (FN ³) Die Regelungen über die **Obsorge der Eltern** finden sich in den §§ 177 bis 185 ABGB, wobei primär danach unterschieden wird, ob die Eltern verheiratet oder unverheiratet sind. Bei verheirateten Eltern kommt die Obsorge *ex lege* beiden Elternteilen zu; dies gilt auch, wenn sie erst nach der Geburt heiraten - dann jedoch ab dem Zeitpunkt der Eheschließung. (FN ⁴) Bei **unverheirateten Eltern** steht die (Allein-)Obsorge grundsätzlich nur der Mutter zu. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, eine gemeinsame Obsorge (am Standesamt oder vor Gericht) zu vereinbaren. Andernfalls kann der unverheiratete Vater auch einen Antrag auf Zuweisung der -

gemeinsamen oder alleinigen - Obsorge an das Außerstreitgericht stellen, wobei das **Kindeswohl** bei der gerichtlichen Entscheidung das **maßgebliche Entscheidungskriterium** darstellt.

Ist bei **gemeinsamer Obsorge** ein Elternteil an der Ausübung **verhindert** oder wurde sie ihm **entzogen**, so ist nach **§ 178 Abs 1 ABGB** grundsätzlich der andere Elternteil mit der **alleinigen Obsorge** zu betrauen. Wird jedoch dem Elternteil, der die **alleinige Obsorge** ausübt, diese **entzogen**, so ist der andere Elternteil, ein Großeltern- oder Pflegeelternpaar bzw -teil - nach Maßgabe des Kindeswohls - mit der Obsorge zu betrauen. (FN ⁵) Wird - wie in der rezenten Entscheidung - beiden Elternteile die Obsorge entzogen, ist die Obsorge an Großeltern oder Pflegeeltern zu übertragen. (FN ⁶) Pflegeeltern iSd **§ 184 ABGB** sind Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll.

Neben einer Nahebeziehung zum Kind muss zur Begründung der Pflegeelterneigenschaft die Pflege und Erziehung des Kindes auch tatsächlich ausgeübt werden. (FN ⁷) Grundsätzlich können daher **Urgroßeltern und Seitenverwandte** ebenfalls als Pflegeeltern in Betracht kommen. (FN ⁸) Nehmen im Einzelfall - wie im zugrunde liegenden Sachverhalt - jedoch bereits die Pflegeeltern die Erziehung des Kindes vor, wird eine Pflegeelternschaft der zuvor Genannten daran scheitern, dass sie die Pflege und Erziehung des Kindes eben nicht tatsächlich ausüben können.

Sind sämtliche im 3. Hauptstück infrage kommenden Personen (FN ⁹) verhindert, kann das Gericht **andere geeignete Personen** mit der Obsorge betrauen und es kommen die Regelungen der **§§ 204 ff ABGB** zur Anwendung. Auch nach dem KindNamRÄG 2013 blieb diese Subsidiarität (FN ¹⁰) anderer geeigneter Personen bestehen. (FN ¹¹) Die Obsorge einer anderen Person nach dem 4. Hauptstück ist gem **§ 204 ABGB** nämlich nur anzuwenden, "soweit" die im 3. Hauptstück genannten

Ende Seite 76

Zitiervorschlag

Anfang Seite 77

Personen nicht mit der Obsorge betraut sind oder betraut werden können. (FN ¹²) Unter den Begriff der "anderen geeigneten Personen" fallen in der Regel **Verwandte, Bekannte oder andere dem Kind nahestehende Personen**. Die Rangfolge der potenziellen Obsorgeträger wird von der Rsp uneinheitlich beantwortet. (FN ¹³) In der Entscheidung **9 Ob 8/02w** betont der OGH unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien, dass niemandem bloß **aufgrund des Statusverhältnisses ein Vorrecht auf die Obsorge** zukäme und **alle potenziellen Obsorgeträger untereinander gleichrangig** seien. Dies gilt nicht nur für die Obsorgeträger nach dem 3. Hauptstück untereinander, sondern auch für jene nach dem 4. Hauptstück. (FN ¹⁴) Eine Reihung erfolgt damit nur durch die Hauptstücke selbst. Wer letztlich vom Gericht mit der Obsorge zu betrauen sei, hänge vor allem von der **Eignung sowie der emotionalen und sozialen Nahebeziehung** zum Kind und den Erwägungen betreffend das **Kindeswohl** ab. (FN ¹⁵)

III. Kriterien bei der Zuweisung der Obsorge

Die oberste Prämisse bei der Übertragung der Obsorge bildet auch nach einhelliger Rsp immer das **Kindeswohl**, was in Art 1 BVG Kinderrechte zudem verfassungsrechtlich verankert ist. (FN ¹⁶) Die wesentliche Orientierungshilfe zur **Beurteilung des Kindeswohls** normiert **§ 138 ABGB**. Die maßgeblichen Kriterien können in drei Schwerpunktthemen gegliedert werden: die immaterielle Förderung des Kindes, die Sicherung seiner materiellen Bedürfnisse sowie der Schutz des Kindes vor Gewalt und Übergriffen. (FN ¹⁷) Es handelt sich hierbei um eine **demonstrative Aufzählung ohne Reihung der Kriterien**. Deshalb können im Einzelfall gewisse Faktoren wichtiger sein als andere. (FN ¹⁸)

Neben diesen normierten Kriterien hat die Rsp (FN ¹⁹) weitere Aspekte zur Beurteilung des Kindeswohls herausgearbeitet, um basierend darauf die Obsorge zuzuweisen; darunter fallen etwa die

Erziehungsfähigkeit der potenziellen Obsorgeträger, die Kontinuität der Erziehung, die bereits bestehende emotionale Bindung des Kindes zu möglichen Obsorgeträgern oder die Einhaltung des Gewaltverbots. Zur Beurteilung dieser Faktoren wird üblicherweise ein gerichtlicher Sachverständiger beigezogen.

IV. Pflegeeltern und andere Verwandte

Aus **Art 8 EMRK** - der den Schutz des Privat- und Familienlebens verfassungsrechtlich verankert - sowie auch **§ 139 ABGB** leitet die Rsp (FN ²⁰) einen **Vorrang der leiblichen Eltern** eines Kindes als Obsorgeträger vor anderen Personen ab. Dies zeigt sich mit Einschränkungen auch in der Regelung des 3. Hauptstücks, da nach den Eltern primär Groß- und Pflegeeltern mit der Obsorge eines Kindes zu betrauen sind. **Pflegeeltern** wurden mit dem KindRÄG 2001 in den Katalog des 3. Hauptstücks aufgenommen. Ziel dieser Einfügung war es, Pflegeeltern von den "anderen Personen" (**§§ 204 ff ABGB**) abzugrenzen und damit auch die **Aufrechterhaltung bereits gewachsener Beziehungen** zwischen dem Kind und den Pflegeeltern garantieren zu können. (FN ²¹) Die **Rechtsstellung der Pflegeeltern** wurde damit gegenüber anderen potenziellen Obsorgeträgern **erheblich gestärkt**. Dies ist insb der gesellschaftlichen Entwicklung und den immer häufiger vorkommenden Patchworkfamilien geschuldet, in denen etwa Stiefeltern oder Lebensgefährten die Rolle von Pflegeeltern einnehmen. (FN ²²)

Verwunderlich erscheint insb im Hinblick auf den eingangs genannten **Art 8 EMRK**, dass **andere Verwandte** - wie etwa Urgroßeltern oder Onkeln/Tanten - **nicht in den taxativen Katalog des § 178 ABGB aufgenommen** wurden. In diesem Zusammenhang fanden sich in der älteren Literatur Stimmen für eine **analoge Anwendung des § 178 ABGB auf Urgroßeltern**. (FN ²³) Demnach solle im Fall eines **nicht zu großen Generationenabstands** die Obsorge auch auf Urgroßeltern übertragen werden, wenn diese gewillt und in der Lage sind, die Obsorge zu übernehmen und dies auch dem Kindeswohl entspricht. Dem entgegnet schon *Barth*, (FN ²⁴) dass in dieser Norm keine planwidrige Lücke zu sehen sei, weil der Gesetzgeber - wenn er die Anwendung dieser Norm auf Urgroßeltern gewünscht hätte - diese im Wege des KindRÄG 2001 zusätzlich zu den Pflegeeltern in den Gesetzeswortlaut aufnehmen hätte können. Demnach komme dem eindeutigen Wortsinn sowie der Systematik und der klaren Absicht des Gesetzgebers der Vorrang zu.

Das Ziel der Norm sei vielmehr, die "gelebte" Familie zu erfassen, von der regelmäßig weder Eltern noch Seitenverwandte umfasst sind. Dem stimmt die jüngere hL (FN ²⁵) unter Verweis auf den "offensichtlichen gesetzgeberischen Willen" zu; allenfalls könnten Urgroßeltern als Pflegeeltern gem **§ 184 ABGB** fungieren und wären dadurch vom Anwendungsbereich des **§ 178 ABGB** erfasst. (FN ²⁶) Unklar bleibt, weshalb Seitenverwandte pauschal von **§ 178 ABGB** ausgenommen sind, schließlich ist das Argument hinsichtlich des zu großen Altersabstands - etwa zwischen Kindern und Urgroßeltern - **bei anderen Verwandtschaftsbeziehungen nicht (zwingend)**

Ende Seite 77

Zitiervorschlag

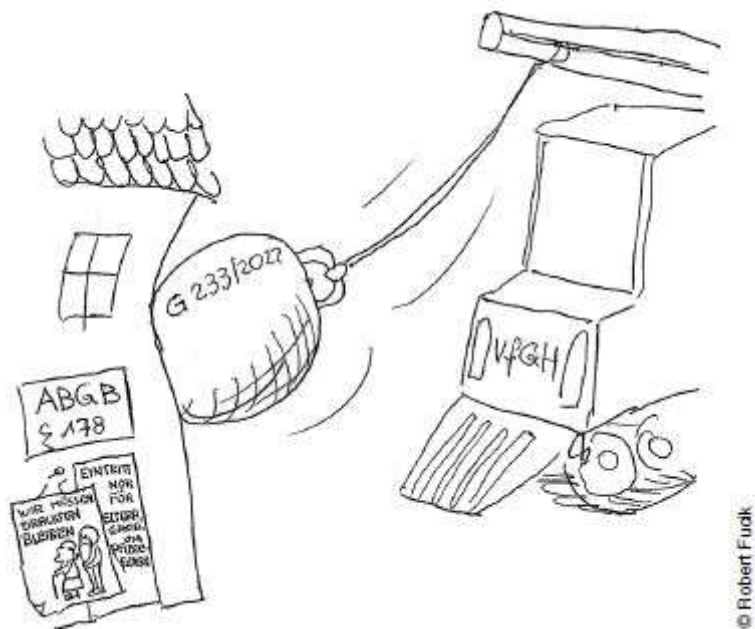
Anfang Seite 78

schlagkräftig. Auch die Überlegung, die Obsorge bei der "**Kernfamilie**" zu belassen, kann nicht überzeugen, weil der Gesetzgeber schon mit der Erweiterung der Norm auf die Pflegeeltern von dieser Tendenz abgegangen ist; im Übrigen zählen wohl auch Großeltern nicht mehr zur Kernfamilie. Das Argument verliert noch mehr an Plausibilität, wenn man bedenkt, dass mit Ausdehnung des Katalogs auf die Pflegeeltern der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden sollte. (FN ²⁷) Auch eine (Alltags-)Betreuung der Kinder durch Seitenverwandte - und eine entsprechend tiefe emotionale Bindung zu diesen - entspricht durchaus der gesellschaftlichen Realität und würde damit - der Logik des Gesetzgebers folgend - eine Implementierung dieser in den Katalog der primären Obsorgeträger rechtfertigen.

V. Erwägungen zum Ausgangsfall

Der OGH und die Vorinstanzen erblicken aufgrund der Nennung der Pflegeeltern in § 178 ABGB einen Vorrang derselben gegenüber den Urgroßeltern bei der Zuweisung der Obsorge. Dabei erwägt der OGH aber, dass die in § 178 Abs 1 ABGB geregelte Hierarchie der Obsorgezuweisung verfassungswidrig sei, weil sie gegen Art 1 BVG Kinderrechte verstoße. Art 1 BVG Kinderrechte sehe nämlich vor, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangige Beachtung finden müsse. Der Schutz des Kindeswohls sei ein Grundsatz des Kindschaftsrechts und durch dessen Verankerung auf Verfassungsebene sei er eben auch Prüfungsmaßstab für die Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Rechtsordnung. Das Kindeswohl stelle somit einen Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen dar. Das in den §§ 178 Abs 1 und 204 ABGB angeordnete Rangverhältnis schränke die Möglichkeit der Beachtung des Kindeswohls jedoch ein und verstoße daher gegen Art 1 BVG Kinderrechte. Den im Hinblick auf das Kindeswohl besser geeigneten Urgroßeltern könne gegenüber den Pflegeeltern die Obsorge aufgrund der angeordneten Hierarchie aber nicht zugeordnet werden, was wiederum dem verfassungsmäßigen Recht auf Beachtung des Kindeswohls entgegenstehe.

Insgesamt erscheint die strenge Hierarchie zwischen dem 3. und 4. Hauptstück - wie vom OGH vollkommen zu Recht ausgeführt - als wenig zweckmäßig, insb auch angesichts der Tatsache, dass eine Reihung durch die Hauptstücke selbst, aber nicht innerhalb der jeweiligen Hauptstücke vorgenommen wird. (FN ²⁸) Die Rsp betont bereits unter Bezugnahme auf die Mat, dass das Statusverhältnis einer Person keine primäre Heranziehung für die Ausübung der Obsorge bewirken kann und demnach potenzielle Obsorgeträger innerhalb eines Hauptstücks als gleichrangig anzusehen sind. Weder eine besondere Eignung der Obsorgeträger noch ein etwaiges Gefährdungspotenzial lassen sich aus der Rangfolge ableiten, womit sich die generelle Frage stellt, inwieweit es als sinnvoll zu erachten ist, dass der Gesetzgeber im Weg der Reihung der Hauptstücke in die Entscheidung über die Obsorge eingreift; schließlich besteht bereits ein aussagekräftiges Kriterium - insb für Einzelfallentscheidungen - im Rahmen des Kindeswohls.



Auch in anderen Rechtsbereichen zeigt sich die Problematik der geltenden Regelungen deutlich, etwa bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. (FN ²⁹) Seit Jahren herrscht dort ein eklatanter Mangel an geeigneten Pflegeeltern und trotz vorhandener Verwandten oder älterer Geschwister wird die Obsorge regelmäßig auf - mangels Sprach- und Kulturkenntnissen - nur begrenzt geeignete Pflegeeltern übertragen, weil diese Vorrang vor den Seitenverwandten genießen. (FN ³⁰)

Eine wesentliche Frage ist hingegen, ob die Obsorge (nur) jenen Personen zukommen soll, die am besten geeignet sind oder lediglich "nicht ungeeigneten" Personen. Mag diese Frage *prima facie* eigenartig anmuten, erhält sie mit Blick auf Verfahren zum Entzug der Obsorge von Eltern ein anderes Gesicht. So wird diesen regelmäßig erst bei gänzlichem Fehlen der Eignung die Obsorge entzogen; dh selbst bei Vorliegen besser geeigneter anderer Personen wird diesen nicht umgehend die Obsorge übertragen, sondern sie werden erst nach dem Entzug der Obsorge der Eltern herangezogen. Zwangsweise käme sonst **Art 8 EMRK** mit Art 1 BVG Kinderrecht in ein Spannungsverhältnis. Ein weiteres Argument für die Zuweisung der Obsorge an die Pflegeeltern in der gegenständlichen Entscheidung ist die Kontinuität; diese ist in Verfahren über die Obsorge oftmals ein Argument für das Weiterbestehen der bisherigen Obsorgeregelung.

Schließlich spricht wohl auch die **Verfahrensökonomie** eher für eine Einbeziehung von Urgroßeltern und Seitenverwandten in den Anwendungsbereich des **§ 178 ABGB**, im Rahmen dessen wohl ein **schnelleres Verfahren** möglich wäre als iZm **§ 204 ABGB**. Probleme können sich bei einer zu extensiven Ausweitung der infrage kommenden Personen in den Anwendungsbereich des **§ 178 ABGB** allenfalls dabei ergeben, dass sich der **Kreis der Verfahrensbeteiligten** bereits zu Beginn eines Obsorgeverfahrens erhöhen könnte. Schließlich begründet die durch **§ 178 ABGB** verschaffte Rechtsposition Parteistellung im Verfahren. (FN³¹) Dies könnte in weiterer Folge auch vermehrt zu Verfahren über die Parteistellung von potenziellen Obsorgeträgern führen.

Ende Seite 78

Zitiervorschlag

Anfang Seite 79

VI. Fazit

Neben den Erwägungen des OGH hat sich gezeigt, dass es auch darüber hinausgehende Erwägungen gibt, die gegen die bestehende Reihenfolge der Betrauung mit der Obsorge sprechen. Insb das vollkommene Ausklammern jeglicher Seitenverwandten und Urgroßeltern aus dem Katalog des 3. Hauptstücks scheint nicht sachgerecht. Die Übertragung der Obsorge soll unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls dem betroffenen Minderjährigen die bestmöglichen Entwicklungschancen bieten und auf die individuelle Lebenssituation abgestimmt sein.

Mit Entscheidung vom 9. 3. 2023, G223/2022, hat der VfGH ausgesprochen, dass die besprochene Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben wird. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. 9. 2024 in Kraft.

Zum Autor

Mag. Martin *Hörschläger* und Mag.^a *Comelia Pascher*, B.A. sind Universitätsassistent:innen am Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht der Johannes Kepler Universität Linz. Mag. *Andreas Schmid* ist ebendort Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht.

Fußnote(n)

1) **iFamZ 2022/143** (Beck).

iFamZ 2022/143 (Beck).

2) Vgl auch *Hopf/Fucik*, Rechtsanwaltskammertag 2022 - es geht um die Grund- und Freiheitsrechte in Krisenzeiten, **ÖJZ 2022, 821**.

Vgl auch *Hopf/Fucik*, Rechtsanwaltskammertag 2022 - es geht um die Grund- und Freiheitsrechte in Krisenzeiten, **ÖJZ 2022, 821**.

3) Vgl dazu näher *Fischer-Czermak in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^{1.05}, **§ 158 Rz 1**; *Hopf/Höllwerth in KBB, ABGB*⁶, **§ 158 Rz 1**; *Weitzenböck in Schwimann/Neumayr, ABGB TaKomm*⁵, **§ 158 Rz 1**;

Gitschthaler in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵, § 158 Rz 4.

Vgl dazu näher *Fischer-Czermak in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.05, § 158 Rz 1; Hopf/Höllwerth in *KBB*, ABGB 6, § 158 Rz 1; Weitzenböck in *Schwimann/Neumayr*, ABGB TaKomm 5, § 158 Rz 1; Gitschthaler in *Schwimann/Kodek*, ABGB 5, § 158 Rz 4.

4) Vgl *Deixler-Hübner in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07}, § 177 Rz 6.

Vgl *Deixler-Hübner in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.07, § 177 Rz 6.

5) Vgl im Detail *Huber*, Recht und Pflichten zwischen Eltern und Kindern, in *Deixler-Hübner* (Hrsg), *Handbuch Familienrecht*² (2020) 293 (321 ff); *Ondreasova in Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴, § 178 Rz 17 mwN.

Vgl im Detail *Huber*, Recht und Pflichten zwischen Eltern und Kindern, in *Deixler-Hübner* (Hrsg), *Handbuch Familienrecht 2* (2020) 293 (321 ff); *Ondreasova in Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB 4, § 178 Rz 17 mwN.

6) Die Obsorge wurde in Österreich sowohl mit dem KindRÄG 2001 (*BGBI I 2000/135*) als auch mit dem KindNamRÄG 2013 (*BGBI I 2013/15*) in wesentlichen Teilen reformiert. Allerdings sah das Gesetz bereits vor dem KindNamRÄG 2013 vor, dass nach § 145 Abs 1 Satz 2 ABGB aF primär die Eltern, ansonsten zunächst Großeltern oder Pflegeeltern mit der Obsorge zu betrauen sind.

Die Obsorge wurde in Österreich sowohl mit dem KindRÄG 2001 (*BGBI I 2000/135*) als auch mit dem KindNamRÄG 2013 (*BGBI I 2013/15*) in wesentlichen Teilen reformiert. Allerdings sah das Gesetz bereits vor dem KindNamRÄG 2013 vor, dass nach § 145 Abs 1 Satz 2 ABGB aF primär die Eltern, ansonsten zunächst Großeltern oder Pflegeeltern mit der Obsorge zu betrauen sind.

7) *Huber in Deixler-Hübner*, *HB Familienrecht*², 293 (323).

Huber in Deixler-Hübner, *HB Familienrecht 2*, 293 (323).

8) S auch Pkt IV.

S auch Pkt IV.

9) Dh Eltern(-teile), Großeltern(-teile) und Pflegeeltern(-teile).

Dh Eltern(-teile), Großeltern(-teile) und Pflegeeltern(-teile).

10) *OGH 10 Ob 69/09h*, *iFamZ 2010/54*.

OGH 10 Ob 69/09h, *iFamZ 2010/54*.

11) Vgl §§ 177 und 204 ff ABGB.

Vgl §§ 177 und 204 ff ABGB.

12) Die Obsorge einer anderen Person ist im Verhältnis zur Obsorge der Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern immer nachrangig (arg: "soweit") und kann gegebenenfalls auch nur für Teilbereiche infrage kommen; vgl dazu etwa *Deixler-Hübner*, Obsorge einer anderen Person, in *Deixler-Hübner* (Hrsg), *Handbuch Familienrecht*² (2020) 531 (536); *Cohen/Tschugguel in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05}, § 204 Rz 1; Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵, § 204 Rz 2; Hopf/Höllwerth in *KBB*, ABGB⁶, § 204 Rz 1.

Die Obsorge einer anderen Person ist im Verhältnis zur Obsorge der Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern immer nachrangig (arg: "soweit") und kann gegebenenfalls auch nur für Teilbereiche infrage kommen; vgl dazu etwa *Deixler-Hübner*, Obsorge einer anderen Person, in *Deixler-Hübner* (Hrsg), *Handbuch Familienrecht 2* (2020) 531 (536); *Cohen/Tschugguel in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.05, § 204 Rz 1; Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB 5, § 204 Rz 2; Hopf/Höllwerth in *KBB*, ABGB 6, § 204 Rz 1.

13) Leiblicher Elternteil/Großeltern: *OGH 1 Ob 544*, *545/91*, *RZ 1991/80*; *2 Ob 527/93*, *JBl 1994*, 328; *7 Ob 629/93*, *JBl 1994*, 608 = *EvBl 1995/23*; *1 Ob 576/95*, *JBl 1996*, 381; *1 Ob 2396/96a*; *1 Ob 202/99h*; *6*

Ob 148/01k; LG Eisenstadt 20 R 113/01v; LG Salzburg 21 R 463/08x; 21 R 334/08a; LGZ Wien 43 R 820/95; 45 R 62/97v; 44 R 83/97z; 44 R 91/04i; LG Krems an der Donau 2 R 152/01t. Leiblicher Elternteil/Seitenverwandte: 6 Ob 170/97m; 7 Ob 31/02p, EvBl 2002/129 = JBI 2002, 515; LGZ Wien 44 R 607/00s; Großeltern/Pflegeeltern: 6 Ob 196/07b.

Leiblicher Elternteil/Großeltern: OGH 1 Ob 544, 545/91, RZ 1991/80; 2 Ob 527/93, JBI 1994, 328; 7 Ob 629/93, JBI 1994, 608 = EvBl 1995/23; 1 Ob 576/95, JBI 1996, 381; 1 Ob 2396/96a; 1 Ob 202/99h; 6 Ob 148/01k; LG Eisenstadt 20 R 113/01v; LG Salzburg 21 R 463/08x; 21 R 334/08a; LGZ Wien 43 R 820/95; 45 R 62/97v; 44 R 83/97z; 44 R 91/04i; LG Krems an der Donau 2 R 152/01t. Leiblicher Elternteil/Seitenverwandte: 6 Ob 170/97m; 7 Ob 31/02p, EvBl 2002/129 = JBI 2002, 515; LGZ Wien 44 R 607/00s; Großeltern/Pflegeeltern: 6 Ob 196/07b.

14) Vgl *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner*, HB Familienrecht², 531 (537).

Vgl *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner*, HB Familienrecht 2, 531 (537).

15) ErIRV 296 BlgNR 21. GP 52.

ErIRV 296 BlgNR 21. GP 52.

16) OGH 10 Ob 69/09h, iFamZ 2010/54; 3 Ob 154/21z.

OGH 10 Ob 69/09h, iFamZ 2010/54; 3 Ob 154/21z.

17) Vgl *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer* (Hrsg), Gewaltschutz und familiäre Krisen (2019) § 138 ABGB Rz 1 ff; *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵, § 138 Rz 4 ff; *Weitzenböck* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB⁵, § 138 Rz 1 ff.

Vgl *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer* (Hrsg), Gewaltschutz und familiäre Krisen (2019) § 138 ABGB Rz 1 ff; *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB 5, § 138 Rz 4 ff; *Weitzenböck* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB 5, § 138 Rz 1 ff.

18) OGH 1 Ob 98/14i; 1 Ob 45/16y; LG Feldkirch 3 R 92/15z EFSIlg 145.075; *Deixler-Hübner/Mayrhofer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07}, § 138 Rz 4 f; *Weitzenböck* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB⁵, § 138 Rz 2 f.

OGH 1 Ob 98/14i; 1 Ob 45/16y; LG Feldkirch 3 R 92/15z EFSIlg 145.075; *Deixler-Hübner/Mayrhofer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07}, § 138 Rz 4 f; *Weitzenböck* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB 5, § 138 Rz 2 f.

19) OGH 1 Ob 2396/96a, EFSIlg 84.218; 1 Ob 4/01x; 8 Ob 22/04z; LGZ Wien 48 R 106/05a, EFSIlg 110.906; 2 Ob 128/10b, EF-Z 2011/96 (*Schürz*).

OGH 1 Ob 2396/96a, EFSIlg 84.218; 1 Ob 4/01x; 8 Ob 22/04z; LGZ Wien 48 R 106/05a, EFSIlg 110.906; 2 Ob 128/10b, EF-Z 2011/96 (*Schürz*).

20) LG Salzburg 21 R 44/06a, EFSIlg 113.829.

LG Salzburg 21 R 44/06a, EFSIlg 113.829.

21) Es ist hier sowohl ein konkludentes als auch ein auf vertraglicher Vereinbarung beruhendes Pflegeverhältnis denkbar; vgl *Deixler-Hübner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07}, § 184 Rz 3; *Beck*, Kindschaftsrecht² (2013) Rz 431; *Hopf/Höllwerth* in *KBB*, ABGB⁶, § 184 Rz 1.

Es ist hier sowohl ein konkludentes als auch ein auf vertraglicher Vereinbarung beruhendes Pflegeverhältnis denkbar; vgl *Deixler-Hübner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07}, § 184 Rz 3; *Beck*, Kindschaftsrecht 2 (2013) Rz 431; *Hopf/Höllwerth* in *KBB*, ABGB 6, § 184 Rz 1.

22) Vgl etwa *Huber* in *Deixler-Hübner*, HB Familienrecht² 293 (324); *Kytir*, "Patchworkfamilien" - Demografische Trends und familienstatistische Aspekte, *FamZ* 2007, 107.

Vgl etwa *Huber* in *Deixler-Hübner*, HB Familienrecht 2 293 (324); *Kytir*, "Patchworkfamilien" - Demografische Trends und familienstatistische Aspekte, *FamZ* 2007, 107.

23) So *Verschraegen* in *Schwimann/Kodek*, ABGB³, § 145 Rz 13; ohne näherer Begründung auch *Brosch/Klein/Strauss*, Das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz, ÖA 1989, 74.

So *Verschraegen* in *Schwimann/Kodek*, ABGB 3, § 145 Rz 13; ohne näherer Begründung auch *Brosch/Klein/Strauss*, Das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz, ÖA 1989, 74.

24) Vgl *Barth* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, *Klang*, ABGB³, § 145 Rz 2.

Vgl *Barth* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, *Klang*, ABGB 3, § 145 Rz 2.

25) Vgl *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵, § 178 Rz 18; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB Erg Bd I³, § 145 Rz 3a; vgl *Fischer-Czermak* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04}, § 178 Rz 8.

Vgl *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB 5, § 178 Rz 18; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB Erg Bd I 3, § 145 Rz 3a; vgl *Fischer-Czermak* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.04, § 178 Rz 8.

26) S schon unter Pkt II.; ebenso *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵, § 178 Rz 18; *Ondreasova* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴, § 178 ABGB Rz 22.

S schon unter Pkt II.; ebenso *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB 5, § 178 Rz 18; *Ondreasova* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB 4, § 178 ABGB Rz 22.

27) Vgl etwa *Huber* in *Deixler-Hübner*, HB Familienrecht², 293 (324); *Kytir*, *FamZ* 2007, 107.

Vgl etwa *Huber* in *Deixler-Hübner*, HB Familienrecht 2, 293 (324); *Kytir*, *FamZ* 2007, 107.

28) S unter Pkt II.

S unter Pkt II.

29) Vgl dazu bereits *Pascher/Utz-Ferner*, Der Familienbegriff und die Obsorge unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren, *iFamZ* 2020, 284.

Vgl dazu bereits *Pascher/Utz-Ferner*, Der Familienbegriff und die Obsorge unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren, *iFamZ* 2020, 284.

30) "Kindesabnahme: Kaum muslimische Pflegeeltern", Die Presse vom 22. 12. 2014, abrufbar unter <https://www.diepresse.com/4624590/kindesabnahme-kaum-muslimische-pflegeeltern> (Zugriff am 31. 1. 2023).

"Kindesabnahme: Kaum muslimische Pflegeeltern", Die Presse vom 22. 12. 2014, abrufbar unter <https://www.diepresse.com/4624590/kindesabnahme-kaum-muslimische-pflegeeltern> (Zugriff am 31. 1. 2023).

31) So etwa *OGH 5 Ob 97/21g*; s auch *RIS-Justiz RS0133751*.

So etwa *OGH 5 Ob 97/21g*; s auch *RIS-Justiz RS0133751*.

Meta-Daten

Rubrik(en)

Kindschaftsrecht

© 2025 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH